

Jugendabteilung der Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V.

(vom 23.05.2007)

**(geändert in der Jugendversammlung vom 27.02.2012 und genehmigt in der
Mitgliederversammlung vom 09.03.2012)**

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. Zur Jugendabteilung (nachfolgend BadenJugend) gehören Kinder, Jugendliche oder junge Menschen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Die BadenJugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben der BadenJugend sind

- Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Entwicklung neuer zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Beachtung der Vereinssatzung;
- Einhaltung der Jugendschutzgesetze;
- Verwaltung und Pflege des Jugendraums;
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Jugendveranstaltungen etc.

Bei allen Aktivitäten außerhalb des Trainings sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes beteiligt werden.

Die BadenJugend bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Die BadenJugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen ein.

§ 3 Organe

Organe der BadenJugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendbeirat

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BadenJugend der Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. (nachfolgend MRG Baden). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der BadenJugend;
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses;
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der BadenJugend;
- Entlastung des Jugendbeirates;
- Wahl der/des Jugendvertreters/in und der/des Stellvertreters/in;
- Beschlußfassung über Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendbeirates gefaßten Beschlusses, muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten – beschlußfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendbeirat

Der Jugendbeirat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendbeirat besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in als Vorsitzender
- dem/der Jugendvertreter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und dem Jugendkassenwart als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende

Der/die Jugendleiter/in wird in der Mitgliederversammlung gewählt und hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand der MRG Baden. Er/Sie vertritt die Interessen der BadenJugend im Vorstand.

Der/die Jugendvertreter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und der Jugendkassenwart werden in der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und in der Mitgliederversammlung der MRG Baden bestätigt.

In den Jugendbeirat ist jedes Mitglied der Jugendabteilung ab dem 16. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendbeirat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

Aufgaben des Jugendbeirates sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Interessen der BadenJugend nach innen und außen.

§ 6 Jugendkasse

Die BadenJugend wirtschaftet selbständig und entscheidet eigenverantwortlich über Verwendung finanzieller Mittel sowie eventueller Spenden und sonstiger Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der BadenJugend.

Dem geschäftsführenden Vorstand oder dem von der MRG Baden damit Beauftragten gegenüber ist die BadenJugend rechenschaftspflichtig. Dem geschäftsführenden Vorstand oder dem von der MRG Baden damit Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der MRG Baden in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung möglich.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung beschlossen am 27.02.2012

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 09.03.2012 bestätigt.

Mannheim, den 09.03.2012

Markus Leiß
1. Vorsitzender

Gerhard Breitwieser
stellvertr. Vors. Verwaltung